

**Beantwortungsbeitrag des Jobcenter Köln zum Antrag der Fraktionen:
BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN, CDU, SPD, DIE LINKE, Volt, FDP und
Einzelmandatsträgern (AN 2060/2022)**

Eine automatische Versendung des Köln-Passes durch die Stadt Köln für Menschen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Eine automatisierte Weitergabe von Kund*innendaten des Jobcenter Köln an die Stadt Köln ist datenschutzrechtlich ebenfalls nicht gestattet.

Es fehlt die Erforderlichkeit der Datennutzung generell. Erforderlichkeit im Datenschutzrecht bedeutet, dass die Daten unabdingbar zur Aufgabenerfüllung notwendig sind (lediglich zweckdienlich oder nützlich sind hierbei nicht ausreichend).

Der Köln-Pass ist jedoch keine Leistung im Sinne des SGB II.

Mit den Datenschutzbeauftragten anderer Jobcenter erfolgte ein bundesweiter Austausch. Die dort vereinzelt angewandten Wege der Datenweitergabe durch Jobcenter an die zuständige Kommune werden durch alle am Austausch beteiligten Datenschutzbeauftragten als rechtlich nicht korrekt eingestuft.

Das Jobcenter Köln gibt die Information über den Köln-Pass an alle Neukund*innen weiter und händigt auch den Antrag aus – persönlich oder im Einzelfall per Post.

Auf der Homepage des Jobcenter Köln ist zudem ein Hinweis über den Anspruch auf den Köln-Pass für SGB II-Leistungsbezieher*innen zu finden und auch eine Verlinkung zur Internetseite der Stadt Köln wurde aufgenommen:

<https://www.jobcenterkoeln.de/geld-zum-leben/>

gez. Martina Würker